

gleichgerichtete Widerklage erheben konnte), sondern es gilt nur noch ein einheitliches, umfassendes Scheidungsbegehren, über welches nur einheitlich entschieden werden kann und gegen welches (wie in § 13 Abs. 3 Satz 2 EheVerfO konstatiert wird) eine gleichgerichtete Widerklage begrifflich undenkbar ist. Denn eine solche würde nicht nur dasselbe Ziel, sondern auch dieselbe Begründung haben wie die Klage selbst (nämlich die Darlegung des gesamten ehelichen Verhältnisses), sie würde also letzten Endes identisch mit dieser sein. Aus dieser Gleichheit, die aus der umfassenden Einheitlichkeit der jetzigen Scheidungsvoraussetzung (§ 8 EheVO) folgt, ergibt sich, daß die Parteirolle keine besonderen prozessualen Rechte erzeugen kann. Der Ehegatte, der durch die Klagerhebung seitens des anderen „Verklagter“ geworden ist, wird damit nicht etwa zum passiven Objekt des Prozesses, dessen Anträge bedeutungslos sind. In dem einheitlichen Scheidungsprozeß kann es weder Subjekt noch Objekt geben, sondern beide Parteien müssen gleichberechtigt, ihre Anträge von gleicher Bedeutung sein. Daß dies letztere zutrifft, zeigt sich z. B. daran, daß die Frage der unzumutbaren Härte gegenstandslos wird, wenn die verklagte Partei auch Scheidung beantragt.

Wenn, wie im vorstehenden ausgeführt, die Scheidungsklage die Ehe im vollen Umfang ergreift und deshalb zwar eine Widerklage unmöglich ist, die verklagte Partei aber den Prozeß mit gleichen Rechten führt, so geht es nicht an, die Beschwer und damit die Zulässigkeit der Berufung lediglich von der ohnehin dem Zufall und anderen äußerlichen Umständen unterworfenen Parteirolle abhängig zu machen. Das Ergebnis, wonach der Verklagte, der selbst geschieden sein will, zwar Berufung einlegen kann, wenn die Ehe geschieden wird, nicht aber dann, wenn die Scheidungsklage abgewiesen wird, kann dem Werktätigen nicht verständlich gemacht werden, wird aber auch den Juristen, der sich bemüht, die Aufstellung einer rein prozeßrechtlichen Beschwer zu verstehen, nicht befriedigen. Es müßte z. B., wenn in dem vom Stadtgericht entschiedenen Fall der Kläger nach Ablauf der Berufungsfrist eine auf Scheidung gerichtete Anschlußberufung eingelegt hätte und nunmehr beide Eheleute ihren Widerspruch gegen die Versagung der Scheidung (und damit ihre Beschwer) klar zum Ausdruck gebracht hätten, die Berufung der Verklagten trotzdem verworfen und damit die Anschlußberufung hinfällig werden. Die Rechtskraft des klagabweisenden Urteils würde auf jeden Fall einer neuen Scheidungsklage des Klägers entgegenstehen; sie wäre aber auch gegenüber einer neuen Klage der Verklagten ein ernstes Hindernis, zumal ja, wie eingangs schon erwähnt, dasselbe Gericht über die neue Klage zu entscheiden hätte. Dazu kommt, daß der seinem Ausgang nach ungewisse neue Prozeß beider Parteien weitere Kosten verursachen würde. Die dagegen vielleicht anzuführende Erwägung, daß es ja der Verklagten von vornherein freigestanden hätte, zuerst die Scheidungsklage zu erheben, verschlägt demgegenüber nichts, denn die Verklagte kann in solchen Fällen, wo beide Eheleute geschieden werden wollen, in der Regel nichts dafür, daß der andere Teil ihr mit der Klagerhebung zuvorgekommen ist.

Die Einheitlichkeit des neuen Eheverfahrens verbietet es also, die Entscheidung der hier behandelten Streitfrage von prozeßrechtlichen Erwägungen, die für das Eheverfahren nicht passen, abhängig zu machen, und deshalb kann die Entscheidung des Stadtgerichts nicht befriedigen. Auch prozeßwirtschaftlich erscheint die Zulassung der Berufung in Fällen dieser Art richtiger. Es sollte aber mit diesen Ausführungen zunächst nur auf die Problematik des ganzen Fragengebietes hingewiesen werden. Die weitere Frage, ob im neuen Eheverfahren die Beschwer im früheren Sinn (Diskrepanz zwischen Urteil und erstinstanzlichem Antrag) überhaupt noch Voraussetzung der Berufung ist, und die dem gleichen Gebiet (nämlich der im vorstehenden angezeifelten Betonung des prozessualen Moments im Eheverfahren) angehörende Frage, ob wirklich, wie Püschel (vgl. oben) meint, die Rücknahme der Scheidungsklage ohne Genehmigung des Gegners zulässig ist, muß einer weiteren Diskussion überlassen bleiben.

Dr. JOHANNES HEILAND,

Oberrichter am Bezirksgericht Leipzig

Das Potsdamer Notaraktiv und der neue Arbeitsstil

Unser Notaraktiv¹ hat seit Beginn seiner Tätigkeit schon gute Arbeit geleistet und entwickelt sich ständig zum politischen Führungsgremium der Notariate des Bezirks.

In Auswertung des V. Parteitag, des Aktionsprogramms der SED des Bezirks Potsdam und der auf dessen Grundlage beschlossenen Aktionsprogramme der Kreise erkannten wir, daß eine erfolgreiche Arbeit nur gewährleistet ist, wenn alle Notare von den in diesen Dokumenten gestellten Aufgaben ausgehen und eng mit der BPO des jeweiligen Kreisgerichts — das gilt auch für die Notariate, in denen keine Genossen der SED tätig sind — an der Verwirklichung unserer gemeinsamen großen Ziele zusammenarbeiten.

In jeder Aktivtagung wird ein gesellschaftswissenschaftliches Problem — z. B. Fragen des demokratischen Zentralismus — seminaristisch behandelt, über das die Aktivmitglieder anschließend Stützpunktsprechungen durchführen. Die politische Massenarbeit der Notariate wird ständig ausgewertet, damit die Notariate besser als bisher auch durch diese Arbeit die politischen Aufgaben unterstützen. Fragen wie die Beteiligung an Einwohnerforen, Aussprachen im Rahmen der Nationalen Front und auf Versammlungen der Genossenschaften verdrängen immer mehr die Behandlung „reiner Fachfragen“.

In den Monaten September bis Dezember 1958 wird unter den Staatlichen Notariaten des Bezirks ein Wettbewerb durchgeführt, der sich auf drei Gebiete erstreckt, die wir für die Lösung der neuen Aufgaben für wichtig halten (ständige Anleitung und Auswertung erfolgt durch das Notaraktiv).

Erster Schwerpunkt ist das gesellschaftswissenschaftliche Studium, die Hebung des politischen Wissens aller Kollegen der Notariate. Wöchentliche Polit-Informationen, gute Mitarbeiter der staatspolitischen Schulung und in anderen Schulungen, Bezug und Studium der sozialistischen Presse u. a. werden hier gewertet. Da in der Vergangenheit trotz wiederholter Hinweise auf die Wichtigkeit der politischen Weiterbildung bei einem Teil der Kollegen nur geringe Erfolge erzielt wurden, haben wir im Bezirk für die Notare eine gesellschaftswissenschaftliche Schulung organisiert, die sich monatlich über drei Stunden (jeweils im Anschluß an die Fachschulung) erstreckt. Den Notaren werden zur Vorbereitung Thesen und Literaturhinweise gegeben. Themen sind u. a. „Der revolutionäre Prozeß der Umgestaltung zum Sozialismus“, „Die allgemeinen Gesetzmäßigkeiten und die Besonderheiten bei der sozialistischen Revolution und beim Aufbau des Sozialismus“ und „Einschätzung der beiden Weltsysteme“. Diese Schulung soll hinsichtlich Selbststudium und Seminarführung die Vorbereitung für ein ab Januar 1959 für alle Notare des Bezirks beginnendes Parallelstudium zum Fernstudium an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft sein. Wir sehen in dem damit vorgeschriebenen Tempo der Behandlung des Stoffes und dem entsprechenden Niveau der Seminare ein Mittel, alle Notare zum systematischen Studium zu erziehen. Außerdem besteht evtl. die Möglichkeit, daß einzelne, noch nicht für das Fernstudium vorgesehene Notare auf freierwerdende Studienplätze nachrücken oder Prüfungen als Gasthörer ablegen.

Zweiter Schwerpunkt der Arbeit ist die Mitwirkung der Staatlichen Notariate bei der sozialistischen Umgestaltung der Wirtschaft und Landwirtschaft. Als besonders wichtig wird hier angesehen, daß jeder Notar zu einer LPG (in Stadtkreisen HPG) eine so enge Verbindung aufnimmt (Leistung körperlicher Arbeit, Teilnahme an Vollversammlungen, Vorstandssitzungen, Arbeitsbesprechungen, Parteiversammlungen, Besuch bei den Mitgliedern usw.), daß er mit allen die Genossenschaft betreffenden Fragen vertraut ist. Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, daß die Kollegen zwar im allgemeinen die Musterstatuten kennen, aber über Fragen des Leistungsprinzips, der Arbeitsorganisation u. a. kaum Bescheid wissen. In einer Arbeitstagung Ende Oktober werden alle Notare berichten, was sie zur Erfüllung dieses Punktes getan und welche Erfahrungen

¹ vgl. NJ 1958 S. 283.